



Mütze Korsch  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

# **Die Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat nach dem UMAG**

Vortrag vom 8. Dezember 2005

Dipl.-Kfm. Dr. jur. Maximilian Koch

Rechtsanwalt und Partner der Mütze Korsch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Düsseldorf)



- A. Überblick über das UMAG
- B. Änderung der zentralen Haftungsnorm
- C. Sonderprüfung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen
- D. Klagezulassungsverfahren
- E. Neue Bekanntmachungspflichten der börsennotierten Gesellschaft
- F. Sonderfragen zur Haftung von Verwaltungsorganen



## A. Überblick über das UMAG

- B. Änderung der zentralen Haftungs-norm
- C. Sonderprüfung und Geltend-machung von Ersatzansprüchen
- D. Klagezulassungsverfahren
- E. Neue Bekanntmachung-pflichten der börsennotierten Gesellschaft
- F. Sonderfragen zur Haftung von Verwaltungsorganen



## Die wesentlichen Änderungen im Überblick

1. **Änderung der zentralen Haftungsnorm für Vorstandsmitglieder (§ 93 AktG) durch Einführung einer Business Judgment Rule**
2. **Neuregelung des § 123 AktG (Frist, Anmeldung zur Hauptversammlung, Nachweis)**
  - Einführung der Möglichkeit der Anmeldung anstelle der bisher möglichen Hinterlegung von Aktien als Teilnahmeerfordernis für die Hauptversammlung
  - Bei börsennotierten Gesellschaften mit Inhaberaktien muss sich der satzungsmäßig erforderte Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung beziehen (sog. „record date“)
  - Die neuen Regelungen des § 123 AktG gelten gemäß § 16 EGAktG für alle Hauptversammlungen, zu denen nach dem 1. November 2005 einberufen wird.



**3. Änderung des § 125 Abs. 2 AktG (Informationsverlangen der Aktionäre)**

**4. Einführung eines Aktionärsforums (§ 127a AktG)**

- Aktionärsforum im elektronischen Bundesanzeiger
- Aktionäre / Aktionärsvereinigung können dort andere Aktionäre auffordern, gemeinsam oder in Vertretung einen Antrag oder Verlangen nach dem AktG zu stellen oder in der Hauptversammlung das Stimmrecht auszuüben.
- Gesellschaft kann im Aktionärsforum auf ihre Stellungnahme zu dieser Aufforderung auf ihre Internetseite hinweisen.
- Die dazugehörige Aktionärsforumsverordnung (AktFoV) des Bundesjustizministeriums ist am 1. Dezember 2005 in Kraft getreten.



## 5. Änderung des § 131 AktG (Rede- und Fragerecht des Aktionärs)

- Möglichkeit, das Frage- und Rederecht des Aktionärs auf der Hauptversammlung angemessen zu beschränken
- Neues Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstands, soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens 7 Tage vor und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.



## 6. Änderung des § 142 AktG (Sonderprüfung)

- Herabsenkung der Schwellenwerte für die Antragsberechtigung
- Nachweis der antragstellenden Aktionäre, dass sie die Aktien bereits seit 3 Monaten vor der Hauptversammlung bis zur Entscheidung über den Antrag halten
- Herabsenkung der Schwellenwerte für den Antrag auf Bestellung anderer Sonderprüfer



7. Änderung des § 147 AktG (Abschaffung der Möglichkeit, dass eine Aktionärsminderheit im Umfang von 10 % des Grundkapitals die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Verwaltungsorganmitglieder verlangen kann)
8. Einfügung eines neuen § 148 AktG (Klagezulassungsverfahren auf Betreiben einer Aktionärsminderheit, Ersatzansprüche der Gesellschaft im eigenen Namen geltend machen zu können)
9. Einfügung eines neuen § 149 AktG (Bekanntmachungspflichten der börsennotierten Gesellschaft im Hinblick auf eine Haftungsklage und deren Beendigung und Rechtsfolgen bei Missachtung dieser Pflicht)





10. Änderung des § 243 Abs. 4 AktG (gesetzliche Klarstellung, wann eine Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nicht auf Informationsmängel gestützt werden kann)
11. Änderung des § 245 AktG (Anfechtungsbefugnis: Der klagende Aktionär muss die Aktien u. U. schon vor Bekanntmachung der Tagesordnung erworben haben)
12. Einführung eines Freigabeverfahrens (§ 246a AktG) bei Hauptversammlungsbeschlüssen über eine Kapitalerhöhung, -herabsetzung oder über einen Unternehmensvertrag
13. Einführung einer Bekanntmachungspflicht der börsennotierten Gesellschaft bei Beendigung von Anfechtungsprozessen (§ 248a AktG)



A. Überblick über das UMAG

**B. Änderung der zentralen Haftungsnorm**

C. Sonderprüfung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen

D. Klagezulassungsverfahren

E. Neue Bekanntmachungspflichten der börsennotierten Gesellschaft

F. Sonderfragen zur Haftung von Verwaltungsorganen



## I. § 93 AktG als zentrale Haftungsnorm

### Vorstand: § 93 AktG

(1) [...]

(2) „Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.“

(3) – (5) [...]

**Aufsichtsrat: § 116 Satz 1 → Verweis auf § 93 AktG**

„Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 93 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der **Vorstandsmitglieder** sinngemäß.“



## II. Änderungen des § 93 Abs. 1 AktG

1. „Die Vorstandsmitglieder haben bei Ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. *Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.“ (§ 93 Abs. 1 AktG)*
2. Die Beweislast für die Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG liegen beim Vorstand (vgl. auch Begründung zum Regierungs-Entwurf, S. 24)



### III. Die Business Judgment Rule

- Die richterliche Zurückhaltung, unternehmerische Entscheidungen zu beurteilen, ist insbesondere deshalb sachgerecht, weil
  - verlustbringende unternehmerische Entscheidungen nicht zwingend auch pflichtwidrig sind,
  - Vorstände beim Treffen unternehmerischer Entscheidungen keine Propheten sind,
  - eine übertriebene Haftungsgefahr die Entscheidungsfreude von Vorständen zum Nachteil der Gesellschaft lähmt,
  - Risikobereitschaft und Gewinnstreben untrennbar zusammen gehören,
  - die Aktionäre als Eigenkapitalgeber das unternehmerische Risiko tragen sollen, nicht aber beim Vorstand.
- Gleichwohl gibt es Fälle, in denen die richterliche Kontrolle von Vorstandshandeln zum Schutz der Gesellschaft angezeigt ist.



- **Die Business Judgment Rule in den USA**
- Ein gutgläubiger Geschäftsleiter trifft seine unternehmerischen Entscheidungen sorgfältig, wenn
  - wenn er sich bei der unternehmerischen Entscheidung **nicht von Eigeninteressen leiten** lässt,
  - seine unternehmerische Entscheidung auf einer **angemessenen Informationsgrundlage** trifft
  - und er vernünftigerweise glaubt, im **besten Interesse der Gesellschaft** zu handeln.
- Die US-amerikanischen Gerichte überprüfen eine unternehmerische Entscheidung nur dann, wenn die Vermutung, dass der Vorstand gutgläubig und sorgfältig gehandelt hat, widerlegt werden kann.



#### IV. Die ARAG/Garmenbeck-Entscheidung des BGH von 1997 (BGHZ 135, 244 ff.)

- für den Vorstand: Anerkennung eines weiten unternehmerischen Handlungsspielraums, der gerichtlich nicht nachprüfbar ist und innerhalb dessen der Vorstand nicht haftet
- beim Aufsichtsrat Unterscheidung danach, ob es sich um eine „nachträgliche“ Überwachungstätigkeit oder „präventive“ Kontrolle (unternehmerische Entscheidungen) handelt



nur bei unternehmerischen Entscheidungen gibt es einen  
gerichtlich nicht nachprüfbaren Handlungsspielraum für den  
Aufsichtsrat



## V. UMAG - ARAG/Garmenbeck

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Eine Schadensersatzhaftung kommt in Betracht, wenn die Grenzen, in denen sich ein von Verantwortungsbewußtsein getragenes, ausschließlich am Unternehmenswohl orientiertes, auf sorgfältiger Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruhendes unternehmerisches Handeln bewegen muß, deutlich überschritten sind, die Bereitschaft, unternehmerische Risiken einzugehen, in unverantwortlicher Weise überspannt worden ist oder das Verhalten des Vorstands aus anderen Gründen als pflichtwidrig gelten muß.





- A. Überblick über das UMAG
- B. Änderung der zentralen Haftungs-norm
- C. Sonderprüfung und Geltend-machung von Ersatzansprüchen**
- D. Klagezulassungsverfahren
- E. Neue Bekanntmachungspflichten der börsennotierten Gesellschaft
- F. Sonderfragen zur Haftung von Verwaltungsorganen



- I. **Neuerungen im Recht der Sonderprüfung, § 142 AktG**
  1. **Zweck und praktische Bedeutung der Sonderprüfung**
    - Zweck der Sonderprüfung ist es vor allem, die tatsächlichen Grundlagen für Ersatzansprüche der Gesellschaft im Hinblick auf Vorgänge bei der Gründung und der Geschäftsführung gegen ihre Gründer und Verwaltungsmitglieder aufzuhellen.
    - Das Institut der Sonderprüfung hat erst in den letzten Jahren praktische Bedeutung erlangt (Bsp.: mg technologies ag (gerichtlicher Sonderprüfungsantrag von Happel) sowie Axel Springer AG (von der Hauptversammlung 2002 mit den Stimmen der Kirch-Gruppe beschlossene Sonderprüfung))



## 2. § 142 AktG im Überblick

- § 142 Abs. 1 AktG regelt die Bestellung von Sonderprüfern durch Hauptversammlungsbeschluss (hier keine Änderung durch das UMAG).
- § 142 Abs. 2 AktG regelt die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern auf Antrag einer qualifizierten Aktionärs-minderheit; diese Vorschrift dient dem Minderheitenschutz (Hier gibt es Änderungen durch das UMAG).
- § 142 Abs. 4 AktG regelt die gerichtliche Bestellung eines anderen Sonderprüfers als den von der Hauptversammlung bestellten auf Antrag einer qualifizierten Aktionärs-minderheit; auch diese Vorschrift dient dem Minderheitenschutz (Hier gibt es Änderungen aufgrund des UMAG).
- § 142 Abs. 5 bis 8 AktG regeln Einzelfragen (Hier gibt es teilweise Änderungen durch das UMAG).
- Die § 142 ff. AktG sind subsidiär gegenüber der Sonderprüfung wegen Unterbewertung und mangelhafter Berichterstattung nach §§ 258 ff. AktG (Diese speziellen Sonderprüfungsvorschriften wurden durch das UMAG entsprechend angepasst).



### 3. Gesetzestext des § 142 Abs. 2 AktG nach dem UMAG

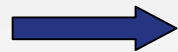
„Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile **bei der Antragstellung** zusammen den **hundertsten** Teil des Grundkapitals oder **einen** anteiligen Betrag von **100.000 Euro** erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Die Antragsteller haben **nachzuweisen**, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind **und dass sie** die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag **halten. Für eine Vereinbarung zur Vermeidung einer solchen Sonderprüfung gilt § 149 entsprechend.**“

(Die Änderungen durch das UMAG sind hervorgehoben.)



**Die beiden wesentlichen Änderungen des § 142 Abs. 2 AktG sind:**

- Herabsetzung des Quorums **für die Antragsteller von 10 % auf 1 % bzw. von € 1 Mio. auf € 100.000** des Grundkapitals



**1/10 des ursprünglichen Wertes**

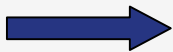
- **Die börsennotierte Gesellschaft hat eine Vereinbarung zur Vermeidung einer Sonderprüfung vollständig bekanntzumachen; die Bekanntmachung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Vereinbarung (Verweis auf § 149 AktG)**



#### 4. Änderungen des § 142 Abs. 4 AktG

„Hat die Hauptversammlung Sonderprüfer bestellt, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den **hundertsten** Teil des Grundkapitals oder **einen** anteiligen Betrag von **100.000 Euro** erreichen, einen anderen Sonderprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Sonderprüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat, **seine Befangenheit zu besorgen ist** oder Bedenken wegen seiner Zuverlässigkeit bestehen.“

(Die Änderungen durch das UMAG sind hervorgehoben.)



Hier stellt **die Absenkung des Quorums die wesentliche Änderung durch das UMAG** dar.



## II. Neuerungen beim Klageerzwingungsverfahren, § 147 AktG

§ 147 AktG a. F. (vor UMAG) enthielt drei verschiedene Minderheitenrechte:

1. Wie die Hauptversammlungsmehrheit konnte auch eine Minderheit mit 10 % oder € 1 Mio. des Grundkapitals verlangen, dass die Gesellschaft Ersatzansprüche gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder geltend macht (Abs. 1 ).
2. Eine Minderheit mit 10 % oder € 1 Mio. des Grundkapitals konnte bei Gericht beantragen, dass besondere Vertreter für die Geltendmachung der Ansprüche bestellt werden, was geschah, wenn dies dem Gericht zweckmäßig erschien (Abs. 2).
3. Eine Minderheit mit 5 % oder € 500.000 des Grundkapitals konnte bei Gericht die Bestellung eines besonderen Vertreters beantragen, wenn der dringende Verdacht vorlag, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung Schaden zugefügt war (Abs. 3).



- Von diesen Minderheitenrechten verbleibt nach dem UMAG nur das zweite.

➔ § 147 Abs. 2 AktG: Eine Minderheit von 10 % oder anteilig 1 Mio. € des Grundkapitals kann bei Gericht beantragen, dass besondere Vertreter für die Geltendmachung der Ansprüche bestellt werden, was geschieht, wenn dies dem Gericht zweckmäßig erscheint.

- Die anderen beiden Minderheitenrechte werden durch das nunmehr in § 148 AktG geregelte Klagezulassungsverfahren ersetzt.





- A. Überblick über das UMAG
- B. Änderung der zentralen Haftungsnorm
- C. Sonderprüfung und Geltendmachung von Ersatzansprüchen
- D. Klagezulassungsverfahren**
- E. Neue Bekanntmachungspflichten der börsennotierten Gesellschaft
- F. Sonderfragen zur Haftung von Verwaltungsorganen



## I. Zweck des Klagezulassungsverfahrens, § 148 AktG



Aufgrund eines speziellen gerichtlichen Verfahrens erlangen Aktionäre die Berechtigung, **im eigenen Namen Schadensersatzansprüche der Gesellschaft** insbesondere gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu Gunsten der Gesellschaft **geltend zu machen (Klagezulassung)**



## II. Voraussetzungen der Klagezulassung im Überblick

1. **Quorum 1 % oder anteiliger Wert von € 100.000 des Grundkapitals**
2. **Nachweis der antragstellenden Aktionäre, dass sie die Aktien vor dem Zeitpunkt erworben haben, in dem sie von Pflichtverletzungen oder Schäden auf Grund einer Veröffentlichung Kenntnis erlangen mussten**
3. **Vergebliche Aufforderung der Gesellschaft, innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist selbst Klage zu erheben**
4. **Gerechtfertigter Verdacht, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grobe Verletzung des Gesetzes oder der Satzung ein Schaden entstanden ist**
5. **Überwiegende Gründe des Gesellschaftswohls stehen der Geltendmachung des Ersatzanspruchs nicht entgegen**



### III. Einzelaspekte

- **Vor der Entscheidung hat das Gericht dem Antragsgegner (etwa dem betreffenden Vorstand) Gelegenheit zur Stellungnahme geben.**
- **Die Gesellschaft ist im Zulassungsverfahren und - sofern die zugelassenen Aktionäre die Klage betreiben - im Klageverfahren beizuladen.**
- **Hat das Gericht dem Antrag stattgegeben, kann die Klage nur binnen drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung erhoben werden, sofern die Aktionäre die Gesellschaft nochmals vergeblich unter Setzung einer angemessenen Frist aufgefordert haben, selbst Klage zu erheben.**
- **Mehrere Klagen sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.**
- **Das Urteil im Klageverfahren wirkt für und gegen die Gesellschaft und die übrigen Aktionäre.**



- Die Stellung des Antrags auf Klagezulassung hemmt die Verjährung der zugrunde liegenden Ersatzansprüche (bis zur rechtskräftigen Antragsabweisung oder dem Ablauf der Frist für die Klageerhebung)
- Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ihren Ersatzanspruch selbst gerichtlich geltend zu machen. Die Gesellschaft ist alternativ berechtigt, ein anhängiges Klageverfahren zugelassener Aktionäre in der Lage zu übernehmen, in der sich das Verfahren zur Zeit der Übernahme befindet.
- Die bisherigen Antragsteller oder Kläger sind beizuladen
- Mit Klageerhebung durch die Gesellschaft wird ein anhängiges Zulassungs- und Klageverfahren von Aktionären über diesen Ersatzanspruch unzulässig.
- Eine Rücknahme der Klage der Gesellschaft ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG (mit Ausnahme der 3-Jahres-Sperrfrist) möglich.



#### IV. Tragung des Kosten

- **Grundsatz:** Antragsteller des Klagezulassungsverfahrens trägt Kosten, soweit sein Antrag abgewiesen wird.
- **Ausnahme:** Beruht Abweisung auf entgegenstehenden Gründen des Gesellschaftswohls, die die Gesellschaft vor Antragstellung hätte mitteilen können, aber nicht mitgeteilt hat, hat die Gesellschaft dem Antragsteller die Kosten zu erstatten.
- Erhebt die Gesellschaft selbst Klage oder übernimmt sie ein anhängiges Klageverfahren, trägt sie die bis dahin entstandenen Kosten der Antragsteller.
- Verlieren die zugelassenen Aktionäre die Klage ganz oder teilweise, hat ihnen die Gesellschaft die Kosten zu erstatten, es sei denn die Zulassung der Klage wäre bei Gericht durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Vortrag erwirkt worden.



- A. Überblick über das UMAG
- B. Änderung der zentralen Haftungs-norm
- C. Sonderprüfung und Geltend-machung von Ersatzansprüchen
- D. Klagezulassungsverfahren
- E. Neue Bekanntmachungspflichten der börsennotierten Gesellschaft**
- F. Sonderfragen zur Haftung von Verwaltungsorganen



- Mit dem UMAG wurde ein neuer § 149 AktG (Bekanntmachungen zur Haftungsklage) in das Aktiengesetz eingefügt.
- Zweck: Publizität und Transparenz, aber auch abschreckende Wirkung auf missbräuchliche Klagen und fragwürdige Vergleiche
- gilt entsprechend für Vereinbarungen zur Vermeidung einer Sonderprüfung (§ 142 Abs. 2) sowie bei Beendigung von Anfechtungsprozessen (§ 248a)
- gilt nur für börsennotierte Gesellschaften
- Nach rechtskräftiger Zulassung der Klage sind
  - der Antrag auf Zulassung und
  - die Verfahrensbeendigung

unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen,  
§ 149 Abs. 1 AktG





- Die Bekanntmachung der Verfahrensbeendigung hat zu enthalten:
  - deren Art,
  - alle mit ihr im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen im vollen Wortlaut,
  - die Namen der Beteiligten.
- Etwaige Leistungen der Gesellschaft und ihr zurechenbare Leistungen sind gesondert zu beschreiben und hervorzuheben.
- Die vollständige Bekanntmachung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für alle Leistungspflichten. Trotz Unwirksamkeit bewirkte Leistungen können zurückgefordert werden.
- Das Vorstehende gilt auch für Vereinbarungen, die zur Vermeidung eines Prozesses geschlossen werden, § 149 Abs. 3 AktG



- A. Überblick über das UMAG
- B. Änderung der zentralen Haftungs-norm
- C. Sonderprüfung und Geltend-machung von Ersatzansprüchen
- D. Klagezulassungsverfahren
- E. Neue Bekanntmachungspflichten der börsennotierten Gesellschaft
- F. Sonderfragen zur Haftung von Verwaltungsorganen**



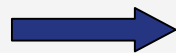
**I. Hat sich aufgrund der UMAG-Änderungen die Haftungsgefahr für die Verwaltungsmitglieder erhöht oder verringert?**

- **Kodifizierung der Business Judgment Rule (“Safe Harbor“) führt nur scheinbar zu einer Lockerung des Haftungsmaßstabes**

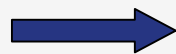


**mit ARAG / Garmenbeck galt vorher im Ergebnis kein strengerer Haftungsmaßstab**

- **Kodifizierung der Business Judgment Rule führt nur scheinbar zu mehr Rechtssicherheit**



**die ARAG / Garmenbeck-Regeln waren nicht weniger klar**



**Die Änderung der zentralen Haftungsnorm hat die bisher geltende Rechtslage im Ergebnis praktisch nicht verändert.**



- **Verhältnismäßig geringe Quoren bei Sonderprüfung und Klagezulassungsverfahren erhöhen tendenziell die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme**

- **Quoren sind für Sonderprüfung und Klagezulassungsverfahren gleich**



**Tatsachengrundlage für das Klagezulassungsverfahren kann im Rahmen der Sonderprüfung gewonnen werden**

- **Aktionärsforum erleichtert Publikumsaktionären darüber hinaus, sich zu koordinieren**

- **Vorstands- und Aufsichtsratschaftung rückt mehr in das öffentliche Bewusstsein**



**Die praktische Haftungsgefahr nimmt eher zu**



## II. Wie sieht die Aufsichtsratshaftung nach dem UMAG aus?

➔ praktisch keine Änderung zu ARAG / Garmenbeck

## III. Wie kann man sich vor Haftungsgefahren schützen?

- D&O-Versicherung?
- Haftungsprävention bei haftungsträchtigen Entscheidungen:
  - Schaffung einer hinreichenden Informationsgrundlage insbesondere auch im Hinblick auf die rechtliche Situation (im Zweifel eher mehr als weniger Informationen)
  - Sorgfältige Dokumentation von Vorstands- und Aufsichtsratsentscheidungen (Protokolle), insbesondere im Hinblick auf deren maßgeblichen Erwägungen
  - Einholen von qualifiziertem Rechtsrat vor Abfassung der Beschlüsse und der Dokumentation



Mütze Korsch  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Bei Rückfragen:

Dipl.-Kfm. Dr. jur. Maximilian Koch  
Rechtsanwalt, Partner

Mütze Korsch  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
Trinkausstraße 7  
D-40237 Düsseldorf

Telefon: 0211 88292 9  
Telefax: 0211 88292 6  
E-Mail: [koch@mkrkg.com](mailto:koch@mkrkg.com)  
[www.mkrkg.com](http://www.mkrkg.com)



Tätigkeitsschwerpunkte von Dr. Maximilian Koch:

- Gesellschaftsrecht, insbesondere Aktienrecht
- M&A
- Finanz- und Kapitalmarktrecht